

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Walschleben

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 993 (GVBl. S. 501), geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207), geändert durch Gesetz vom 10. Okt. 1997 (GVBl. S. 352) sowie der § 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. 08. 1991 (GVBl. S. 285), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 10. Nov. 1995 (GVBl. S. 342), hat der Gemeinderat Walschleben in der Sitzung vom 10.06.98 mit Beschluß-Nr. 44-3/6-98 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sömmerda vom 02.07.98 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Walschleben erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte, wie z. B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4 Steuersätze

(1) Steuersätze

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät

in Gaststätten	40,00 DM
in Spielhallen	70,00 DM

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät

in Gaststätten	20,00 DM
in Spielhallen	30,00 DM

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde Walschleben mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse Walschleben zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde Walschleben sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Walschleben über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Walschleben vom 27.10.92 außer Kraft.

Walschleben, den 02.07.98


Friedrich
Bürgermeister

